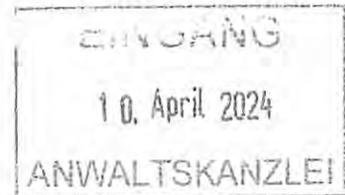


Beglaubigte Abschrift



Landgericht Osnabrück

Beschluss

11 T 534/23

246a XIV 889 B
Amtsgericht Osnabrück

In der Abschiebehaftsache

- Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche und Kollegen, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: 535/23 FA08 Fa, Gerichtsfach: 0

hat das Landgericht Osnabrück – 11. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 08.04.2024 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 06.10.2023 (AZ 246 XIV 889 B) den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Kosten des Betroffenen werden der beteiligten Behörde auferlegt.
3. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Betroffene ist armenischer Staatsangehöriger und reiste am ■■■■■ 2012 erstmals in das Bundesgebiet ein.

Ein am 11.12.2012 gestellter Asylantrag wurde am 07.07.2014 als unbegründet abgelehnt. Die Abschiebungsanordnung ist seit dem 01.10.2014 bestandskräftig.

Am ■■■■■ 2017 wurde der Betroffene gemeinsam mit seiner Familie nach Armenien zurückgeführt. Die Einreisesperre wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.

Am ■■■■■ 2022 reiste er erneut in die BRD ein und stellte einen weiteren Asylantrag am 23.03.2022. Der Antrag wurde am 04.10.2022 als unzulässig abgelehnt.

Am 24.02.2023 gab es ein Ausreisegespräch, in welchem dem Betroffenen die freiwillige Ausreise empfohlen wurde. Es wurde hierfür eine Frist bis zum 28.02.2023 gesetzt. Für den Fall der Nichtausreise wurde ihm die Einleitung der Abschiebung nach Armenien angedroht. Zudem wurde er über die Wohnsitznahme in ■■■■■ belehrt. Hierbei wurde er auf die Möglichkeit der Inhaftnahme bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen hingewiesen (Bl. 483 d. Ausländerakte). Bei dem Gespräch war ausweislich des Protokolls (Bl. 483 d.A.) seine ■■■■■ als Übersetzerin zugegen. Auf dem Protokoll ist die Belehrung ebenfalls in armenisch angegeben. Eine Unterschrift wurde verweigert.

Da eine Ausreise nicht freiwillig erfolgte, wurde der Betroffene für den Charterflug am 09.05.2023 eingeplant. Am 29.03.2023 wurde die Ausstellung eines Passersatzpapiere in die Wege geleitet.

Am 03.04.2023 erschien der Betroffene nicht in der offenen Sprechstunde zur Abholung seines Bar-Schecks. Auch war er bei den täglichen Kontrollen der Security seit dem 30.03.2023 nicht in seinem Zimmer anzutreffen. Er wurde sodann von Amts wegen am 04.04.2023 nach unbekannt abgemeldet und zur Fahndung ausgeschrieben; der Flug wurde storniert. Es bestand für die Ausländerbehörde ausweislich Bl. 433 der Verdacht, dass der Betroffene bei

ist (Bl. 433 d. Ausländerakte).

Am 05.10.2023 sprach der Betroffene bei der Stadtverwaltung ■■■■■ vor und wurde aufgrund der Festnahmeausschreibung dem Polizeigewahrsam zugeführt, um ihn dem Amtsgericht Osnabrück zwecks Beantragung von Abschiebungshaft vorzuführen.

Mit Schreiben vom 06.10.2023 beantragte die Ausländerbehörde des Kreis ■■■■■ beim Amtsgericht Osnabrück den Erlass eines Sicherungshaftbefehls befristet bis zum 10.11.2023 (Bl. 4 d.A.)

Das Amtsgericht Osnabrück hörte den Betroffenen am 06.10.2023 an (Bl. 9 ff.). Er wurde analog §§ 115 Abs. 3 S. 1, 136 Abs. 1 S. 2 StPO u.a. über sein Recht der Äußerung über einen Verteidiger belehrt.

In der Anhörung führte der Betroffene aus, dass er im März 2023 mit seinem Personalausweis zurück nach Armenien geflogen sei. Diesen Ausweis habe er in Polen beantragt. Er sei vor 10 Tagen zurück nach Deutschland gekommen. Unterlagen zu der Reise habe er keine mehr. Den Pass habe er bei einem Freund in Polen gelassen. Es sei ihm gesagt worden, er brauche ihn nicht.

Er führte – ausweislich des Beschlusses des Amtsgerichts – weiter aus, dass er freiwillig ausreisen wolle per Flug ab Belgien (s. Bl. 15) d.A.

Das Amtsgericht Osnabrück hat mit Beschluss vom 06.10.2023 die Sicherungshaft angeordnet und zwar längstens bis zum 10.11.2023. Insofern wird auf Bl. 12 ff. d.A. Bezug genommen. Die Ausführungen zur behaupteten beabsichtigten freiwilligen Ausreise hielt das Amtsgericht dabei für in hohem Maße unplausibel, da keinerlei Dokumente vorlägen und der genutzte Pass ohne erkennbaren Grund bei einem Freund in Polen verwahrt werde, während der Betroffene hier mit falschen Papieren unterwegs sei.

Mit Schriftsatz vom 11.10.2023 hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Beschwerde eingelegt mit dem Antrag festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe (Bl. 43 d.A.). Überdies wurde Verfahrenskostenhilfe beantragt. Mit weitergehendem Schriftsatz vom 03.11.2023 wurde die Beschwerde begründet (Bl. 57 d.A.).

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 06.11.2023 nicht abgeholfen (Bl. 61) und darauf hingewiesen, dass die Ausländerakte dem Gericht vor und bei der Entscheidung in Dateiform vorgelegen habe. Zur Begründung der sofortigen Wirksamkeit beruft es sich auf die Ausführungen zur Flucht- und Fluchtgefahr.

Am 08.11.2023 wurde der Betroffene um 2:00 Uhr aus der JVA heraus nach Armenien abgeschoben.

Die Akte ist am 08.11.2023 beim Landgericht Osnabrück eingegangen.

Die Kammer hat die Ausländerakte beigezogen.

II.

Der Feststellungsantrag des Betroffenen ist zulässig und begründet. Der auf dem Haftaufhebungsantrag beruhende Feststellungsantrag des Betroffenen vom 11.10.2023 ist gemäß § 62 FamFG zulässig. Der Antrag auf Feststellung, dass der Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 06.10.2023 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, hat in der Sache auch Erfolg.

1.

Die Haftanordnung des Amtsgerichts verletzt den Betroffenen schon deshalb in seinen Rechten, weil es an der örtlichen Zuständigkeit der beteiligten Behörde für die Beantragung der Sicherungshaft fehlt. Ob die Rügen der Beschwerde durchgreifen, bedarf deshalb keiner Entscheidung.

a)

Die Haft darf gemäß § 417 Abs. 1 FamFG nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Fehlt es an der Zuständigkeit, ist der Haftantrag unzulässig (BGH, Beschlüsse vom 13. Oktober 2011 – V ZB 13/11, InfAuslR 2012, 74 Rn. 4; vom 24. August 2020 – XIII ZB 83/19, InfAuslR 2021, 122 Rn. 20). Das Vorliegen eines zulässigen Antrags ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (BGH, Beschl. vom 18. März 2010 – V ZB 194/09, FGPrax 2010, 156 Rn. 11; vom 22. Juli 2010 – V ZB 28/10, NVwZ 2010, 1511 Rn. 7; vom 28. April 2011 – V ZB 140/10, juris Rn. 7). Sachlich zuständig ist gemäß § 71 AufenthG die Ausländerbehörde. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus den jeweiligen Landesgesetzen (BGH, Beschl. V. 23. Februar 2021 – XIII ZB 80(19), juris Rn. 6). Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt der Haftantragstellung (vgl. BVerfG, Beschl. V. 13. Juli 2011 – 2 BvR 742/10, BVerfGK 19, 1 Rn. 29).

b)

Zu diesem Zeitpunkt kann die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Behörde – Kreis Steinfurt - nicht angenommen werden.

aa)

Die beteiligte Behörde hat im Haftantrag angegeben, sie sei gemäß 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1, § 5 OBG NRW sowie § 14 ZustAVO NRW die zuständige Behörde, ohne insofern nähere Ausführungen zu tätigen.

Allein die Tatsache, dass der Betroffene zu einem vorherigen Zeitpunkt in einer Unterkunft in
im Kreis Steinfurt untergebracht war, begründet nicht die fortdauernde Zuständigkeit der Behörde. Zwar folgt aus § 14 Abs. 3 Fall 2 ZustAVO Nordrhein-Westfalen eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich erstmals die Notwendigkeit für eine ausländerrechtliche Maßnahme ergibt. Diese Zuständigkeitsbestimmung gilt jedoch allein innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen und damit nur für den Fall, dass dort weitere Maßnahmen erforderlich geworden wären.

bb)

Eine Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen lässt sich allerdings nicht feststellen. Welches Bundesland die Verbandskompetenz hat, bestimmt sich beim Fehlen spezieller koordinierter landesrechtlicher Zuweisungsregelungen zur Verwaltungskompetenz im Wege der entsprechenden Anwendung der zur örtlichen Zuständigkeit getroffenen Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder, die – wie das niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz in § 1 Abs. 1 – insoweit auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verweisen oder – wie im Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – durch gleichlautende Formulierungen mit § 3 VwVfG übereinstimmen (vgl. im Einzelnen BVerwG, Urt. V. 22. März 2012 – 1 C 5/11, BVerwGE 142, 195 Rn. 18 bis 20).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a VwVfG ist in Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, die Behörde zuständig, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Der gewöhnliche Aufenthalt dieser Person ist dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (vgl. § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I; BVerwG, Urt. V. 4. Juni 1997 – 1 C 25/96, NVwZ-RR 1997, 751 [juris Rn. 16]).

Feststellungen dazu, dass der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt im Kreis [REDACTED] hatte, konnten nicht getroffen werden.

Der Betroffene wurde vorliegend in [REDACTED] in Niedersachsen aufgegriffen, als er bei der dortigen Stadtverwaltung vorsprach, nachdem er am 04.04.2023 nach unbekannt abgemeldet und zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Haftantragstellung noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis [REDACTED] hatte bestehen nach Aktenlage nicht. Vielmehr bestand schon zuvor für die Ausländerbehörde der Verdacht, dass der Betroffene sich bei : [REDACTED] in [REDACTED] aufhält.

Auch ein Rückgriff auf die Auffangzuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG, nach der die Behörde zuständig ist, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt, begründet nicht die Zuständigkeit der beteiligten Behörde. Anlass für die konkrete Amtshandlung war das Aufgreifen des ausreisepflichtigen Betroffenen in Niedersachsen. Im Übrigen wären für ein Eingreifen der Auffangzuständigkeit Feststellungen dazu erforderlich gewesen, dass der Betroffene über einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland weder derzeit verfügt noch in der Vergangenheit verfügte (vgl. BVerwGE 142, 195 Rn. 21).

cc)

Die örtliche Zuständigkeit folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die beteiligte Behörde gegen den Betroffenen unter dem 01.10.2014 eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung erließ. Eine Annexkompetenz, die länderübergreifend eine fortdauernde Zuständigkeit der beteiligten Behörde begründen würde, enthält das Aufenthaltsgesetz gerade nicht (vgl. OVG Lüneburg, DVBl 2018, 268 [juris Rn. 25]; zur nachträglichen Befristung vgl. BVerwGE 142, 195 Rn. 15).

dd)

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VwVfG liegen gleichfalls nicht vor. Danach kann die bisher zuständige Behörde mit Einverständnis der jetzt zuständigen Behörde das Verfahren fortführen, wenn sich die Zuständigkeit „im Lauf des Verwaltungsverfahrens“ ändert. Anhaltspunkte für ein Einverständnis sind nicht ersichtlich.

2.

Zwar ist das Beschwerderecht grundsätzlich dazu befugt eigene weitergehende Feststellungen zu treffen. Eine Nachholung von Feststellungen kommt aber nicht in Betracht, da die erforderliche Anhörung des Betroffenen (§ 68 Abs. 3, 420 Abs. 1 FamFG) wegen der erfolgten Überstellung nicht mehr möglich ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 17. März 2016 – V ZB 39/15, juris Rn. 10; vom 25. August 2020 – XIII ZB 101/19, InfAuslR 2021, 69 Rn. 31; vom 23. Februar 2021 – XIII ZB 80/19, juris Rn. 16). Die Feststellung, dass die beteiligte Behörde zuständig war, weil der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hatte, könnte nur auf Grundlage neuer Tatsachen erfolgen, zu denen dem Betroffenen persönlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müsste (vgl. BGH, Beschlüsse v. 30. Juni 2011 – V ZB 274/10, InfAuslR 2011, 450 Rn. 29; vom 16. September 2010 – V ZB 120/10, InfAuslR 2010, 441 f.).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1, 430 FamFG.

Die Entscheidung über den Beschwerdewert bestimmt sich nach §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

██████████

Vorsitzende Richterin am
Landgericht

██████████

Richter am Landgericht

██████████

Richterin am Amtsgericht